



per E-Mail:

████████████████████@fragdenstaat.de

Herrn
Michael Bramer

Berlin, 30. April 2014

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-15/2014

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 8. Februar 2014
2. Meine Schreiben vom 19. und 27. Februar 2014
3. Bescheid vom 10. April 2014
4. Ihre E-Mail vom 20. April 2014

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:

Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-37645

Telefon: +49 30 227-33043

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Bramer,

mit E-Mail vom 20. April 2014 bitten Sie um Beantwortung von zwei Fragen zum Bescheid vom 10. April 2014.

Mit diesem Bescheid wurde Ihnen die Sach- und Rechtslage umfassend dargelegt und unter anderem ausgeführt, dass der Verwaltung des Deutschen Bundestages die von Ihnen gewünschten Unterlagen nicht vorliegen und es insofern dahingestellt bleiben kann, ob das IFG anwendbar ist (vgl. Seite 3 des Bescheides).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen dieses Bescheides Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich